

„Allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schönebeck (Elbe) ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2015.“

Bert Knoblauch
Oberbürgermeister

Friedrich Harwig
Vorsitzender des Stadtrates

Weihnachts- und Neujahrsgrüße der Stadt

Der Oberbürgermeister Schönebecks, Bert Knoblauch, wünscht allen Bürgerinnen und Bürgerinnen der Stadt auf diesem Wege ein besinnliches und schönes Weihnachtsfest sowie ein friedliches und gesundes neues Jahr 2015! Die Nähe zu den in seiner Stadt wohnenden und arbeitenden Menschen zu suchen, das sei für ihn eine seiner wichtigsten, aber auch schönsten Aufgaben gewesen, die er sich im zu Ende gehenden Jahr vorgenommen hatte. Das Stadtoberhaupt bedankt sich bei der einheimischen Wirtschaft für die gute Zusammenarbeit und für die erbrachten Leistungen, die unsere Stadt weiter vorangebracht haben. Aber auch beim Stadtrat, den Ortschaftsräten, den Feuerwehren und der Wasserwehr, den zahlreichen Vereinen, Verbänden und Bürgerinitiativen, Handel und Handwerk, den Kirchen, Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Justizwesens sowie nicht zuletzt der Kultur und Kunst bedankt sich Bert Knoblauch am Ende des Jahres herzlich und ausdrücklich. Die Erfolge, zum Beispiel im Sport, in der Jugend-, Sozial- und Seniorenarbeit machen Hoffnung, sagte das Stadtoberhaupt. Der Kommunalpolitiker würdigt ebenso das erfolgreiche Zusammenwirken mit einzelnen Politikern und Behörden von Kreis, Land und Bund. Die Unterstützung war groß, nicht zuletzt durch großzügige Fördermittel. Als oberster Dienstherr dankte der Stadtchef auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seiner Verwaltung: „Ich habe viel gelernt in diesem Jahr und die Unterstützung war immens.“ „Möge das neue Jahr 2015 für unsere Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger ein gesundes, ein schönes und ein erfolgreiches Jahr werden“, schloss Bert Knoblauch seine Weihnachts- und Neujahrsgrüße.

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 18.12.2014 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer: 0074/2014

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) (Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. dem RdErl. des MI vom 16.06.2014 – 31.21-10041 die in der Anlage befindliche Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) (Entschädigungssatzung).





Knoblauch
Oberbürgermeister

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 35 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. dem RdErl. des MI vom 16.06.2014 – 31.21-10041 hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Monatlicher Pauschalbetrag

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 weitere monatliche Aufwandsentschädigungen.
Sie betragen monatlich
- für den Vorsitzenden des Stadtrates 150,00 Euro
- für die Ausschussvorsitzenden 80,00 Euro
- für die Fraktionsvorsitzenden 80,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder der Ortschaftsräte und die Ortsbürgermeister erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

	Ortschaft Plötzky	Ortschaft Pretzien	Ortschaft Ranies
der Ortsbürgermeister	300,00 Euro	220,00 Euro	150,00 Euro
die Ortschaftsratsmitglieder	23,00 Euro	16,00 Euro	8,00 Euro

- (4) Die Zahlung erfolgt jeweils zum 30. des Folgemonats.

§ 2 Allgemeine Vorschriften für den monatlichen Pauschalbetrag

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Einem kommunalen Ehrenbeamten wird keine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.
- (5) Im Falle der Verhinderung des Stadtratsvorsitzenden, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Vertretenen gewährt. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 30. des Folgemonats.
- (6) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 30. des Folgemonats.

§ 3 Sitzungsgelder

- (1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten nachfolgende Personen ein Sitzungsgeld je Sitzung:
 - die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, für Fraktions-sitzungen, für Sitzungen der Ausschüsse und für Sitzungen des Ortschaftsrates, zu denen sie geladen waren 16,00 Euro,
 - die Ortsbürgermeister und die Mitglieder der Ortschaftsräte für die Teilnahme an den Ortschaftsrats-sitzungen, für Fraktions-sitzungen sowie die Teilnahme an Stadtrats-sitzungen und Ausschusssitzungen, zu denen sie geladen waren 14,00 Euro.Das Sitzungsgeld wird bei mehrfacher Funktion nur einmal je Sitzung gezahlt. Für Fraktionssitzungen beschränkt sich das Sitzungsgeld auf 20 Sitzungen pro Jahr.
- (2) Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt worden sind, erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen beratenden Ausschusses ein Sitzungsgeld von 16,00 Euro je Tag und Sitzung.
- (3) Das in Absatz 1 festgesetzte Sitzungsgeld gilt jeweils für eine Stadtrats-, Ortschaftsrats- bzw. Ausschusssitzung. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.
- (4) Ein Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn das ehrenamtliche Mitglied mindestens zwei Drittel der Sitzungszeit anwesend ist. Die Teilnahme an einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, dass sich das ehrenamtliche Mitglied in ein Teilnehmerverzeichnis einträgt. Das Teilnehmerverzeichnis ist dem Ratsbüro spätestens bis zum 2. Werktag des Folgemonats zur Abrechnung zu übergeben. Die Dauer der Teilnahme wird im Protokoll der Sitzung dokumentiert.
- (5) Die Zahlung erfolgt jeweils zum 30. des Folgemonats.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Mit der Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Reisekostenvergütung gemäß § 5 grundsätzlich abgegolten.

- (2) Sonstige notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Sie sind spätestens innerhalb eines Vierteljahres geltend zu machen.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates, des Ortschaftsrates und den sachkundigen Einwohnern wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schönebeck (Elbe), soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen.
- (3) Die Zustimmung zu Dienstreisen für ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates erfolgt durch den Stadtratsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Oberbürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall und vorbehaltlich entsprechend verfügbarer Haushaltsmittel zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung bzw. dem Sitzungsgeld besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfalls.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser beträgt 12,50 Euro.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Erstattungen nach den Absätzen (1) bis (4) erfolgen nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Vierteljahres nach einer Sitzung oder Dienstreise bei der Stadt Schönebeck (Elbe) zu stellen.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 9. November 2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16. Oktober 2013, MBl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 Ersatz von Schäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 2. November 2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend angewendet.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der Sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) (Entschädigungssatzung), Beschluss Nr. 0579/2009 vom 15. Mai 2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 24. Mai 2009 mit ihrer Änderung, Beschluss Nr. 0451/2012 vom 9. Juli 2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 15. Juli 2012, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 19.12.2014





Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.